

Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung Vom 23. Oktober/24. November 1978 (§§ 1–6)

**Staatsvertrag
zwischen
dem Freistaat Bayern
und
dem Land Niedersachsen
über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich tätigen) und beamteten
Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung
Vom 23. Oktober/24. November 1978[1]**

Vollzitat nach RedR: Staatsvertrag über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung vom 23. Oktober 1978 (GVBl. 1979 S. 89, 90; 1980 S. 1, BayRS 01-8-1-I), der durch Art. 1 des Abkommens vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 586; 1999, 22) geändert worden ist

Der Freistaat Bayern,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,

und

das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr,

schließen nachstehenden Staatsvertrag

[1] Der Staatsvertrag wurde ratifiziert in:

Bayern: Bek. v. 20.4.1979 (GVBl S. 89);

Niedersachsen: G v. 17.10.1979 (Nds. GVBl. S. 279).